

Synopse

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB), Überprüfung Justizorganisation (2019)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 32/459)
	Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)
	I.
	Der Erlass RB 311.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain</p> <p>¹ Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain dient dem Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene sowie dem Vollzug von Schutzmassnahmen und dem Freiheitsentzug für Jugendliche.</p>	<p>¹ Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain dient dem Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene sowie dem Vollzug von Schutzmassnahmen und dem Freiheitsentzug für Jugendliche.</p>
<p>§ 10 Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Zahlungsfrist bei Geldstrafe oder Busse und deren Bezug; 2. die Anordnung sofortiger Bezahlung oder Sicherheitsleistung; 3. die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Geldstrafe oder Busse. 	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 37a Missachtung einer polizeilichen Anordnung</p> <p>¹ Wer Anordnungen der Kantonspolizei missachtet, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.</p>
<p>§ 38 Verweigerung der Lenkerangabe</p>	<p>§ 38 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 32/459)
¹ Wer es als Halterin oder Halter eines Fahrzeuges auf behördliche Anfrage unterlässt, die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges zu benennen, wird mit Busse bestraft.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.